

Der Bundesrichter Dr. Lemke vom V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat anlässlich des Gehölzseminars in Hannover am 11. Februar 2008

zur Bedeutung der FLL-Baumkontrollrichtlinie

folgende Feststellungen getroffen, und zwar im Rahmen seiner Ausführungen zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume:

„Die Schwierigkeit beim Einhalten der Verkehrssicherungspflicht besteht nun darin, dass nicht generell bestimmt ist, welche Maßnahmen jeweils notwendig sind.

Der Verkehrssicherungspflichtige hätte es leichter, wenn es ein verbindliches Regelwerk gäbe, in welchem aufgelistet ist, was er alles zu tun und zu unterlassen hat.

Ein solches Regelwerk gibt es jedoch nicht.

Insbesondere kommt der Kontrollrichtlinie der FLL nicht der Charakter einer verbindlichen Regelung zu.

Sie ist für die Gerichte bei der Entscheidung darüber, ob im Zusammenhang mit Bäumen die Verkehrssicherungspflicht verletzt wurde, nicht bindend.

Allerdings kann sie durchaus als Maßstab für die Beurteilung einer eventuellen Verkehrssicherungspflichtverletzung herangezogen werden.“